

(Art. 43 StGHG und Art. 50 StGHG).<sup>134</sup> Der Staatsgerichtshof hat das Rechtsschutzanliegen materiell nicht zu prüfen.<sup>135</sup> Eine gesetzliche Ausnahme von der beschlussmässigen Zurückweisung aus formellen Gründen nach Art. 43 StGHG bildet die Klaglosstellung<sup>136</sup> des Beschwerdeführers im Verfassungsbeschwerdeverfahren (neu: Individualbeschwerdeverfahren).

## II. Geltung für den Verfassungsprozess

Auch im Verfassungsprozess teilt sich das Verfahren in eine Zulässigkeits- und eine Begründetheitsprüfung.<sup>137</sup> Diese Einteilung ist keineswegs nur unter prozessökonomischen, sondern insbesondere auch unter kompetenzmässigen Gesichtspunkten zu sehen. Die Zulässigkeitsprüfung hat eine Filterfunktion, so dass die knappe Ressource «Verfassungsrechtsprechung» auf die «relevanten Fälle» konzentriert bleibt.<sup>138</sup> Die Zulässigkeitsprüfung öffnet somit die Tür, durch die der Fall an den Staatsgerichtshof herangetragen und von diesem in der Sache bearbeitet und entschieden werden darf.<sup>139</sup>

---

134 Ausführlicher dazu hinten S. 452 ff. und S. 586 ff. Die Darlegungen von Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 75, wonach das Verfahren bei Nichtvorliegen der Sachentscheidungsvoraussetzungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren mit Prozessurteil zu beenden ist, stützen sich auf die alte Rechtslage und stimmen mit dem neuen Staatsgerichtshofgesetz nicht mehr überein. Im inzwischen aufgehobenen Staatsgerichtshofgesetz war nur von «Entscheidung» die Rede. Es hatte zwischen Urteil und Beschluss nicht differenziert, so dass zwischen Prozess- und Sachentscheidung unterschieden worden war. Vgl. dazu Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 187.

135 Vgl. für die Verfassungsbeschwerdeverfahren (neu: Individualbeschwerdeverfahren) Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 75.

136 Eingehend dazu hinten S. 588 ff.

137 Siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 75 und Benda/Klein, S. 101 f., Rz. 228.

138 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 75; vgl. auch Lübke-Wolff, S. 682. Nach ihr ist die Steuerung des Zugangs zum Gericht durch Sachentscheidungsvoraussetzungen, die das Verhältnis von Aufwand und Erfolg bei der Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes optimieren, in jedem Rechtsschutzsystem eine der wichtigsten Aufgaben.

139 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 102, Rz. 228.